

kündet dem deutschen Leser: das sind die Heiligen unseres Volkes. Das Buch erfüllt langgehegte Wünsche der deutschen Kirchengeschichte und der liturgischen Bewegung im deutschen Raume. Zutreffend sagt der greise Verfasser, der vielen als Meister religiöser Lyrik vertraut ist: „Das Martyrologium ist ein Teil des großen Lebens und Betens der Kirche.“ Ein glückhaftes Zeichen für das Christenherz, daß neben diesen Klassikern der Literatur endlich die Klassiker der Religion, die Heiligen, emporkommen. Sie weisen, wachen und schirmen.

Linz a. d. D.

Dr. Karl Eder.

Katharina von Genua. Lebensbild und geistige Gestalt, ihre Werke. („Gestalten des christl. Abendlandes“: Band 4). 8^o (269). München 1939, Kösel-Pustet. Brosch. RM. 4.50, geb. RM. 6.30.

Die schon in diesen Blättern angezeigte Sammlung, die es sich zum Ziel gesetzt hat, die Kraft des Christentums zu zeigen, das große Gestalten formt, ist wieder durch einen neuen Band bereichert worden, der die hl. Mystikerin Katharina von Genua († 1510, kanonisiert 1737) darstellt. Aus ihren beiden erhaltenen Schriften, dem „Traktat vom Fegefeuer“ und dem „Dialog“, einem Gespräch zwischen Leib, Seele und Eigenliebe im ersten Teil, Seele, Geist und Gott im zweiten und dritten Buch, ergibt sich, daß Katharina keine besonderen aus Büchern erworbenen theologischen Kenntnisse besaß, wohl aber erscheint sie uns als die ganz in Gottesliebe versunkene, große Mystikerin, die „so hohe und subtile Worte über die Gottesliebe sagte, daß sie fast von niemandem verstanden wurde“ (S. 21). Katharina hat auch keine Aufzeichnungen hinterlassen, aber ihr geistiger Sohn Ettore Vernazza hat aus ihren Gesprächen den Traktat vom Fegefeuer zusammengestellt, ihr Beichtvater Marabotto hat das Übrige aufgezeichnet. Baron Friedrich von Hügel hat in seinem 1908 erschienenen Werk „Das mystische Element in der Religion“ zu scheiden gesucht, was in diesen Schriften ursprüngliches Geistesgut Katharinas und was die Zugabe des Redaktors war. Für den praktischen Gebrauch des Seelsorgers sei in diesem Band besonders auf den Traktat vom Fegefeuer verwiesen, der selten schöne Gedanken für die Predigt enthält.

Wien.

Ernst Tomek.

Gesetzbuch des kanonischen Rechtes. Erklärung der Kanones von P. Dr. Heribert Jone O. M. Cap. I. Band: Normenrecht und Personenrecht Kan. 1 — Kan. 725). 8^o (622). Paderborn 1939, Ferdinand Schöningh. Auslieferung: Wien, F. Haindrich — Zürich, B. Götschmann. Geb. RM. 11.—. (Subskriptionspreis bis zum Erscheinen des 3. Bandes.)

P. Dr. Heribert Jone, durch seine „Katholische Moraltheologie“, die bereits in elf Auflagen erschienen ist, besonders bei den Seelsorgern beliebt und geschätzt, hat nunmehr den 1. Band seines auf drei Bände zu je zirka 620 Seiten berechneten bedeutsamen Werkes „Gesetzbuch des kanonischen Rechtes“ erscheinen lassen. Zunächst liegt die einzigartige Bedeutung des Werkes darin, daß es in der deutschen Kodexliteratur das erste Werk ist, in dem Kanon für Kanon im Sinne der Schola textus, wenn auch nicht wörtlich übersetzt, so doch sachlich genau wiedergegeben und in Fettdruck der Erklärung vorausgestellt wird. Diese Methode hat auch für den Praktiker sehr großen Wert, weil er z. B. bei Zitation eines Kanons nicht erst in einem synthetischen Werke aus einem Artikel den betreffenden Kanon suchen muß, sondern gleich zum Kanon selbst die Erklärung un-